

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985
hier: Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2315, 10/2330 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 15 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird die Zweckbestimmung des Titels 684 03 wie folgt gefaßt:

„Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Betreuung der Aussiedler, Zuwanderer und Besuchsreisenden aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie von ausländischen Flüchtlingen.“

Bonn, den 26. November 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Betreuung von Aussiedlern, Zuwanderern und Besuchsreisenden ist eine typische Aufgabe der Wohlfahrtsverbände. Diese haben die Aufgabe bisher ohne Beanstandungen umfassend wahrgenommen. Es besteht kein Grund, den Betreuerkreis zu Lasten der Wohlfahrtsverbände auf die Vertriebenenverbände zu erweitern, zumal für die soziale Betreuung in der Regel geschultes bzw. erfahrenes Personal benötigt wird, über das Vertriebenenverbände in aller Regel nicht verfügen dürften.

